

PETRA KIRBERGER

**Registrar und Genossenschaftsregisterrichter**

Rechtsstellung und Aufgabenbereich nach englischem, tansanischem und deutschem Recht  
Marburger Schriften zum Genossenschaftswesen Reihe B/Band 14

Veröffentlichungen des Instituts für Kooperation in Entwicklungsländern der Philipps-Universität Marburg/Lahn herausgegeben von Prof. Dr. Eberhard Dülfer, Göttingen  
1977, XVII, 164 S.

Trotz ihrer auf den ersten Blick recht speziellen Themenstellung verdient diese rechtsvergleichende Dissertation hier Erwähnung. Die Autorin geht von dem klassischen Erkenntnisinteresse jeder Rechtsvergleichung, nämlich dem Streben nach Rechtsvereinheitlichung aus, das sie allerdings von vornherein auf die beiden untersuchten EG-Staaten, Großbritannien und die Bundesrepublik, beschränkt (S. 1). Dennoch werden die genossenschaftsrechtlichen Regelungen einiger afrikanischer Commonwealth-Staaten (Kenia, Tansania, Ghana, Uganda u. Sambia) in die Untersuchung einbezogen, wobei das tansanische Recht als Beispiel für die afrikanische Entwicklung ausführlich dargestellt wird (S. 54 ff.).

Die Bedeutung einer solchen Untersuchung für das Verständnis einer Entwicklungsstrategie, in der die Bildung und Kontrolle von Genossenschaften als Säulen der (community-based society) eine wichtige Rolle spielen, liegt auf der Hand. Allerdings werden auch schnell die Grenzen eines Rechtsvergleichs deutlich, der sich zudem auf die gesetzlichen Vorschriften beschränkt: Nachdem die Autorin nacheinander die englische, die afrikanische und die deutsche Rechtslage dargestellt hat, kann sie nicht umhin, die Inkommensurabilität der afrikanischen und der europäischen Regelungen festzustellen (S. 133 ff.) und den eigentlichen Rechtsvergleich auf letztere zu beschränken, denn das Genossenschaftsrecht hat – wie knapp, aber zutreffend herausgearbeitet wird – in einem Staat der Dritten Welt eine völlig andere ökonomische Funktion als in Europa; der afrikanische Registerrichter hat dementsprechend viel weitergehende Einwirkungsmöglichkeiten als sein europäischer Kollege, die er zur Verwirklichung bestimmter wirtschaftspolitischer Ziele zu nutzen hat. Über die Rolle und Wirkung des Genossenschaftsrechts im Entwicklungsprozeß z. B. Tansanias will und kann diese normenvergleichende Arbeit dagegen keinen Aufschluß geben.

Alexander Dix

LESLIE T. C. KUO

**Agriculture in the People's Republic of China**

Structural Change and Technical Transformation

Praeger Special Studies in International Economics and Development, Praeger Publishers,  
New York, Washington, London, 1976, XX, 288 S., \$ 23.50

Die Entwicklung der Landwirtschaft in der Volksrepublik China ist von großer Bedeutung für das Verständnis der chinesischen Gegenwart insgesamt wie auch für die vergleichende Betrachtung des Agrarsektors in anderen asiatischen Ländern. Ob das chinesische Modell Vorbild für andere Staaten und Regionen sein kann, wird sich vor allem auf dem Agrarsektor erweisen müssen. Dem Gegenstand wissenschaftlich gerecht zu werden, ist schwierig wegen der nur in äußerst begrenztem Umfang gegebenen Möglichkeiten, sich vor Ort ein Urteil zu bilden. Die Beurteilung muß sich deshalb weitgehend auf Daten stützen, deren Zuverlässigkeit in Frage steht, weil ihre Übermitter an bestimmten Schlußfolgerungen interessiert sein können – dies gilt für offizielles chinesisches Material wie für solches, das aus Institutionen in Hongkong oder Taiwan stammt. Intime Kenntnis der Verhältnisse, Zugang zu den vielfälti-

gen in Betracht kommenden Quellen und vor allem die Fähigkeit, deren Informationswert richtig zu beurteilen, sind daher unerläßliche Voraussetzungen für die Beschäftigung mit dem Gegenstand chinesische Landwirtschaft.

Leslie Kuo bringt von seinem beruflichen Werdegang her die Voraussetzungen mit, diesen Schwierigkeiten gerecht zu werden. Gebürtiger Chinese, war er elf Jahre für die Food and Agriculture Organization der Vereinten Nationen tätig und arbeitet seitdem für die Bibliothek des U.S.-amerikanischen Landwirtschaftsministeriums. Im Jahre 1975 konnte er eine Forschungsreise in die Volksrepublik China unternehmen. Neben chinesischen und amerikanischen Quellen hat er auch japanisches Material ausgewertet. Sein unter einem ambitionierten Titel vorgelegtes Buch hätte der Verlag ehrlicherweise als Neuauflage des 1972 erschienenen „The Technical Transformation of Agriculture in Communist China“<sup>1</sup> vorstellen sollen. Technische Probleme der chinesischen Landwirtschaft stehen weiterhin im Mittelpunkt der Untersuchung; behandelt werden u. a. Wasserverteilung, Verwendung von Düngemitteln, Bodenerhaltung, Pflanzungsverfahren, Einsatz moderner Techniken. Ergänzt wird diese Darstellung durch ein Kapitel über die sozialistische Umgestaltung der Landwirtschaft (Konzepte der Landreform; Organisation; Auswirkungen der Kulturrevolution auf die Struktur der Volkskommunen), das nur etwa ein Fünftel des Bandes ausmacht. Hierzu ist im selben Verlag eine wesentlich ausführlichere und auch theoretisch ergiebigere Studie erschienen<sup>2</sup>. Kuo schildert die Praxis der Volksrepublik und die theoretische Diskussion in der chinesischen kommunistischen Bewegung vom Agrarreform-Gesetz von 1950 bis hin zur Verfassungslage von 1975, wonach „im gegenwärtigen Stadium. . . in der Volksrepublik China hauptsächlich zwei Formen des Eigentums an den Produktionsmitteln (bestehen): das sozialistische Volkseigentum und das sozialistische Kollektiveigentum der werktätigen Massen“ (Art. 5 Abs. 1 der Verfassung vom 17. Januar 1975<sup>3</sup>); die Volkskommunen verwirklichen sozialistisches Kollektiveigentum, während an den in bezug auf Landflächen und Produktion eine wesentlich geringere Rolle spielenden Staatsgütern bereits eine kommunistische Eigentumslage besteht. Zu diesem juristischen Aspekt wie auch zu den zahlreichen politischen, ökonomischen und in Anbetracht der theoretischen Schriften Mao Tse-tungs auch philosophisch zu nennenden Implikationen seines Gegenstandes, deren Aufarbeitung die Beantwortung der eingangs erwähnten Frage nach dem Modellcharakter der chinesischen Landwirtschaft erst voranbringen würde, äußert Kuo sich kaum; so ist sein Buch „primarily a reference book on Chinese agriculture with a broad coverage“ (Vorwort, S. VII, f.).

Philip Kunig

FRANK KÜRSCHNER

### **Wie sozialistisch ist Tansania?**

Ein Informationsbuch

Stein b. Nürnberg, Laetare-Verlag, 1977, 142 S.

Kürschners populärwissenschaftliche Studie hebt auf einen breiten, nicht notwendigerweise entwicklungspolitisch vorgebildeten Leserkreis ab, dem er „das tansanische Modell“. . . möglichst realistisch mit allen Licht- und Schattenseiten vorstellen möchte.

Auf 134 didaktisch gut aufbereiteten Seiten (mit übersichtlichen Tabellen, kapituleinleitenden Auszügen aus tanzanianischen entwicklungspolitischen Schriften und abschließenden,

1 Besprochen z. B. in Pacific Affairs 46 (1973/74), S. 580.

2 John Wong, Land Reform in the People's Republic of China, 1973.

3 Text in: Verfassungstexte (Beilage zu VRÜ, Heft 3/1977); insoweit gleichlautend in der Fassung vom 5. März 1978.